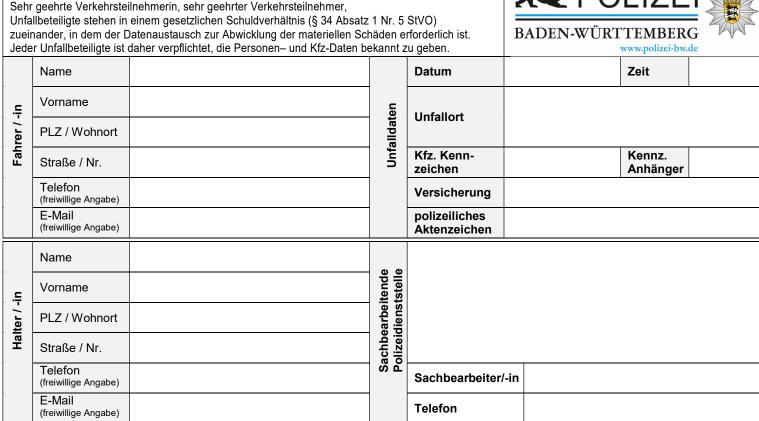
					<u></u>		
Unfallservicekarte Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer, Unfallbeteiligte stehen in einem gesetzlichen Schuldverhältnis (§ 34 Absatz 1 Nr. 5 StVO) zueinander, in dem der Datenaustausch zur Abwicklung der materiellen Schäden erforderlich ist. Jeder Unfallbeteiligte ist daher verpflichtet, die Personen– und Kfz-Daten bekannt zu geben.					BADEN-WÜRT		G
Fahrer / -in	Name		Unfalldaten	Datum		Zeit	
	Vorname PLZ / Wohnort			Unfallort			
	Straße / Nr.			Kfz. Kenn- zeichen		Kennz. Anhänger	
	Telefon (freiwillige Angabe)			Versicherung			
	E-Mail (freiwillige Angabe)			polizeiliches Aktenzeichen			
Halter / -in	Name						
	Vorname		Sachbearbeitende Polizeidienststelle				
	PLZ / Wohnort						
	Straße / Nr.						
	Telefon (freiwillige Angabe)			Sachbearbeiter	/-in		
	E-Mail (freiwillige Angabe)			Telefon			
Über den Zentralruf der Autoversicherer erhalten Sie rund um die Uhr kostenlos Auskunft über die Haftpflichtversicherung und die Fahrzeughalterin / den Fahrzeughalter des beteiligten Fahrzeugs. Weitere Informationen unter: www.zentralruf.de www.zentralruf.de 0800 250 260 0							
Unfallservicekarte Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer, Unfallbeteiligte stehen in einem gesetzlichen Schuldverhältnis (§ 34 Absatz 1 Nr. 5 StVO) zueinander, in dem der Datenaustausch zur Abwicklung der materiellen Schäden erforderlich ist. Jeder Unfallbeteiligte ist daher verpflichtet, die Personen– und Kfz-Daten bekannt zu geben.					POLIZEI BADEN-WÜRTTEMBERG www.polizei-bw.de		
투	Name		ten	Datum		Zeit	
	Vorname			Unfallort			
Fahrer / -in	PLZ / Wohnort		Jnfalldaten				
Fah	Straße / Nr.		Unf	Kfz. Kenn-		Kennz.	





Ihre Rechte als verletzte Person im Strafverfahren

Als verletzte Person (Opfer) einer Straftat haben Sie nach der Strafprozessordnung (StPO) bestimmte Rechte. Diese Übersicht informiert Sie frühzeitig und verständlich über Ihre wichtigsten Beteiligungs- und Schutzrechte im Strafverfahren:

- Sie k\u00f6nnen jederzeit eine Straftat anzeigen oder einen Strafantrag stellen pers\u00f6nlich oder schriftlich bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Amtsgericht.
- Sie haben das Recht, Auskunft über den Stand und den Ausgang des Verfahrens zu erhalten.
- Sie können sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten und vertreten lassen. Ihre Anwältin/Ihr Anwalt kann für Sie auch Einsicht in die Ermittlungsakten beantragen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Kosten dafür übernommen.
- Zu Vernehmungen (polizeilichen oder gerichtlichen Befragungen) dürfen Sie eine Person Ihres Vertrauens mitbringen, sofern dies die Ermittlungen nicht beeinträchtigt.
- Bei bestimmten Straftaten können Sie sich dem Strafverfahren als Nebenkläger anschließen. Als Nebenkläger dürfen Sie an der Gerichtsverhandlung teilnehmen und einen Anwalt hinzuziehen.
- Wenn Sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, werden Ihnen wichtige Unterlagen und Entscheidungen übersetzt. Für Vernehmungen und Gerichtsverhandlungen steht Ihnen ein Dolmetscher zur Verfügung.
- Sie k\u00f6nnen finanzielle Anspr\u00fcche wie Schadensersatz oder Schmerzensgeld direkt im Strafverfahren geltend machen.
- Ihre persönlichen Daten können auf Antrag geschützt werden z. B. bleibt Ihre Adresse geheim. Weitere Schutzmaßnahmen sind möglich (z. B. Ausschluss der Öffentlichkeit in der Verhandlung), falls dies zu Ihrem Schutz nötig ist.
- Wenn Sie besonders schutzbedürftig sind, können Sie eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten. Diese speziell geschulte Begleitperson unterstützt Sie vor, während und nach der Gerichtsverhandlung.
- Wenn Sie als Zeuge oder Zeugin aussagen müssen, haben Sie Anspruch auf Schutzmaßnahmen und eine Entschädigung (z. B. Erstattung von Fahrtkosten). Sie entscheiden selbst, ob Sie aussagen möchten – vor Gericht müssen Sie zwar einer Ladung folgen, dürfen aber unter Umständen die Aussage verweigern.
- Sie können versuchen, sich außergerichtlich mit dem Beschuldigten zu einigen (sogenannter Täter-Opfer-Ausgleich). Eine solche Wiedergutmachung kann bei der Urteilsfindung strafmildernd berücksichtigt werden.

Genauere und weitere Informationen erhalten Sie online über den folgenden QR-Code oder unter: https://gib-acht-im-verkehr.de/unfallbroschuere





Diese schriftliche Information wurde Ihnen gemäß § 406i StPO übergeben. Bitte bewahren Sie sie sorgfältig auf oder wenden Sie sich bei Fragen an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.





Stand: 10 / 2025

Ihre Rechte als verletzte Person im Strafverfahren

Als verletzte Person (Opfer) einer Straftat haben Sie nach der Strafprozessordnung (StPO) bestimmte Rechte. Diese Übersicht informiert Sie frühzeitig und verständlich über Ihre wichtigsten Beteiligungs- und Schutzrechte im Strafverfahren:

- Sie k\u00f6nnen jederzeit eine Straftat anzeigen oder einen Strafantrag stellen pers\u00f6nlich oder schriftlich bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Amtsgericht.
- Sie haben das Recht, Auskunft über den Stand und den Ausgang des Verfahrens zu erhalten.
- Sie können sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten und vertreten lassen. Ihre Anwältin/Ihr Anwalt kann für Sie auch Einsicht in die Ermittlungsakten beantragen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Kosten dafür übernommen.
- Zu Vernehmungen (polizeilichen oder gerichtlichen Befragungen) dürfen Sie eine Person Ihres Vertrauens mitbringen, sofern dies die Ermittlungen nicht beeinträchtigt.
- Bei bestimmten Straftaten können Sie sich dem Strafverfahren als Nebenkläger anschließen. Als Nebenkläger dürfen Sie an der Gerichtsverhandlung teilnehmen und einen Anwalt hinzuziehen.
- Wenn Sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, werden Ihnen wichtige Unterlagen und Entscheidungen übersetzt. Für Vernehmungen und Gerichtsverhandlungen steht Ihnen ein Dolmetscher zur Verfügung.
- Sie können finanzielle Ansprüche wie Schadensersatz oder Schmerzensgeld direkt im Strafverfahren geltend machen.
- Ihre persönlichen Daten können auf Antrag geschützt werden z. B. bleibt Ihre Adresse geheim. Weitere Schutzmaßnahmen sind möglich (z. B. Ausschluss der Öffentlichkeit in der Verhandlung), falls dies zu Ihrem Schutz nötig ist.
- Wenn Sie besonders schutzbedürftig sind, können Sie eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten. Diese speziell geschulte Begleitperson unterstützt Sie vor, während und nach der Gerichtsverhandlung.
- Wenn Sie als Zeuge oder Zeugin aussagen müssen, haben Sie Anspruch auf Schutzmaßnahmen und eine Entschädigung (z. B. Erstattung von Fahrtkosten). Sie entscheiden selbst, ob Sie aussagen möchten vor Gericht müssen Sie zwar einer Ladung folgen, dürfen aber unter Umständen die Aussage verweigern.
- Sie können versuchen, sich außergerichtlich mit dem Beschuldigten zu einigen (sogenannter Täter-Opfer-Ausgleich). Eine solche Wiedergutmachung kann bei der Urteilsfindung strafmildernd berücksichtigt werden.

Genauere und weitere Informationen erhalten Sie online über den folgenden QR-Code oder unter: https://gib-acht-im-verkehr.de/unfallbroschuere





Diese schriftliche Information wurde Ihnen gemäß § 406i StPO übergeben. Bitte bewahren Sie sie sorgfältig auf oder wenden Sie sich bei Fragen an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.



